



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Nidda

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in Ihrer Sitzung am 31.10.2023 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Abs. (1)

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen derjenigen Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen:

- (a) Für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, des Magistrates und der Kommissionen 30,00 € pro Sitzung.
- (b) Für Sitzungen der Ortsbeiräte und Beiräte nach der Hessischen Gemeindeordnung 20,00 € pro Sitzung.
- (c) Für Sitzungen des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Wahl der Landrätin/des Landrates, der Ausländerbeiratswahl und Bürgerentscheiden 25,00 € pro Sitzung.

Abs. (2)

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 und Abs. 6 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

Abs. (3)

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für

(a) den Stadtverordnetenvorsteher	150,00 €
(b) den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	150,00 €
(c) die ehrenamtlichen Stadträte	100,00 €
(d) Ausschussvorsitzende bei wahrgenommener Sitzungsleitung	30,00 €
(e) Fraktionsvorsitzende	50,00 €
(f) die Ortsvorsteher in Stadtteilen	50,00 €

(g) die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Beiräte nach
der Hessischen Gemeindeordnung

40,00 €

Abs. (4)

Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

Abs. (5)

Für die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 50,00 € gewährt.

Abs. (6)

Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Sätze nach Abs.1. Soweit Schriftführer selbst Mitglied des betreffenden Gremiums sind, wird die Aufwandsentschädigung für die Schriftführertätigkeit zusätzlich gezahlt.

§ 4 Fraktionssitzungen

Abs. (1)

Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach den §§ 1 und 2 sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.

Abs. (2)

Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

Abs. (3)

Förderung der Arbeit der Fraktionen

- (a) Die Fraktionen erhalten jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 250,00 €. Für jedes Fraktionsmitglied erhalten sie darüber hinaus jährlich einen Betrag in Höhe von 70,00 €.
- (b) Fraktionslosen Mandatsträgern wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 95,00 € zur Verfügung gestellt.

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Nidda, den 08.12.2023

Der Magistrat der Stadt Nidda

gez.
Thorsten Eberhard
Bürgermeister